

Beschluss Nr. 508/2025

Schwyz, 24. Juni 2025 / ju

Motion M 3/25: Durch den Kanton Schwyz mitfinanziertes Studium zur Lehrperson

Beantwortung

1. Wortlaut der Motion

Am 27. Februar 2025 haben Kantonsrat Martin Raña und drei Mitunterzeichner folgende Motion eingereicht:

«Die derzeit an den verschiedenen Pädagogischen Hochschulen ausgebildeten Lehrpersonen decken den Bedarf für die nächsten Jahre bei weitem nicht. Aktuell spricht man an der Volksschule von einem akuten Lehrpersonenmangel. Zusätzlich gehen in den nächsten Jahren viele Lehrpersonen in Pension, die Generation der Babyboomer. Andererseits kommen gerade jetzt grössere Jahrgänge in die Schule und es müssen neue Klassen eröffnet werden.

Um die Attraktivität eines Berufsstands wieder zu erhöhen, müssen die Rahmenbedingungen stimmen und an den gesellschaftlichen Entwicklungen angepasst werden. Dazu läuft im Moment im Kanton Schwyz der politische Prozess zum «Massnahmenpaket gegen den Lehrpersonenmangel».

Aktuell ist davon auszugehen, dass der Lehrpersonenmangel in nächster Zeit weiterhin akut bleibt. Um diesem Zustand Rechnung zu tragen und um genügend ausgebildete Fachpersonen für unsere öffentlichen Volksschulen zur Verfügung zu haben – gilt es weitere Varianten zu prüfen.

Die Volksschulbildung sowie der Schutz der zivilen Bevölkerung sind Kernaufgaben des Kantons. Diese Kernaufgaben führen Polizistinnen, Lehrpersonen und Zivilschutzinspektoren aus. Darum könnte die Ausbildung dazu auch ähnlich gehandhabt werden. Analog zur Ausbildung zur Polizistin oder zum Polizisten soll das Studium zur Primarlehrperson an der PH Schwyz, das Studium zur Sekundarlehrperson an der PH Luzern oder an der PH Zürich, sowie auch das Studium zur Heilpädagogin oder zum Heilpädagogen an der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik in Zürich (HfH) an Personen, die im Kanton Schwyz in Zukunft arbeiten werden, mitfinanziert werden. Eine notwendige Bedingung wäre, dass die Studierenden sich für eine bestimmte Anzahl von

Jahren verpflichten, im Kanton Schwyz an der Volksschule oder an einem Heilpädagogischen Zentrum (HZI, HZA) zu unterrichten.

Das mitfinanzierte Studium wäre eine Win-Win-Situation für alle Beteiligten. Der Kanton Schwyz hätte passend ausgebildete Lehrpersonen. Dadurch kann die hohe Bildungsqualität aufrechterhalten werden. Die Studierenden profitieren von der Lösung, da sie so die Möglichkeit bekommen unabhängig von ihrer finanziellen und/oder ihrer persönlichen Situation (z.B. Doppel- bis Dreifachbelastung Familie, Job und (Fern-)Studium) eine Ausbildung zur Lehrperson oder zur Heilpädagogin / zum Heilpädagogen zu machen. Die Mitfinanzierung ermöglicht somit mehr Interessierte den Zugang zum Lehrberuf.

Welche Personen konkret von dieser Mitfinanzierung profitieren, soll sich am Bedarf der Schulen orientieren und im gesetzlichen Prozess definiert werden.

Mit dieser Motion fordern wir den Regierungsrat auf, den Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten oder andere Massnahmen zu treffen, damit ein mitfinanziertes Studium zur Lehrperson oder zur Heilpädagogin / zum Heilpädagogen für Personen, die im Anschluss an das Studium sich für einige Jahre verpflichten, im Kanton Schwyz zu unterrichten, möglich wird.

Wir bedanken uns für das wohlwollende Aufnehmen unseres Anliegens.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Motion könnte auf den ersten Blick den Eindruck vermitteln, dass sich der Kanton nicht an den Studienkosten der Studierenden der Pädagogischen Hochschulen (PH) beteiligt. Tatsache ist jedoch, dass ein Grossteil der Finanzierung der Studienkosten sämtlicher Hochschulstudien in der Schweiz zu Lasten des zuständigen Wohnsitzkantons geht. Die Grundlage dazu bildet bei den Fachhochschulen (inklusive PH) die Interkantonale Fachhochschulvereinbarung ab 2005 vom 12. Juni 2003 (IFHV, SRSZ 631.110.1; vgl. Kap. 2.2).

Für Schwyzer Studierende an ausserkantonalen Fachhochschulen übernimmt der Kanton Schwyz die in der FHV für die entsprechenden Studien festgelegten Beiträge zwischen Fr. 10 000.-- und Fr. 35 000.-- pro Jahr. Für die Studiengänge an den PH (dazu gehört auch die Hochschule für Heilpädagogik) beträgt der aktuelle Tarif Fr. 25 600.-- pro Jahr. Diesen Beitrag erhält auch die Pädagogische Hochschule Schwyz (PHSZ) für alle Schwyzer Studierenden, welche in den entsprechenden Studiengängen an der PHSZ eingeschrieben sind. Das Total dieser Beiträge ist ein Bestandteil des jährlichen Globalbudgets innerhalb des Leistungsauftrags der PHSZ.

Andererseits sind es die Studien- bzw. Semestergebühren, welche von den Studierenden zu übernehmen sind. Diese Gebühren an den Schweizer PH betragen Fr. 600.-- bis Fr. 900.-- pro Semester; an der PHSZ betragen sie zurzeit Fr. 650.-- pro Semester bzw. Fr. 1300.-- pro Jahr.

2.2 Rechtsgrundlagen / Rechtliche Ausgangslage

Die IFHV ab 2005, welcher der Kantonsrat am 18. Mai 2004 beigetreten ist (SRSZ 631.110), bildet die Grundlage. Die Studiengänge sämtlicher Fachbereiche werden nach Studienbereichen in Gruppen zusammengefasst. Massgebend für die Höhe der Beiträge sind die durchschnittlichen Ausbildungskosten pro Gruppe, d. h. die Betriebskosten, abzüglich der individuellen Studiengebühren und der Infrastrukturkosten. Die Beiträge bzw. Tarife werden so festgelegt, dass sie pro Gruppe 85 % der Ausbildungskosten decken. Der Beitrag für die Studierenden an PH (dazu gehört auch die Hochschule für Heilpädagogik) beträgt zurzeit einheitlich Fr. 25 600.-- pro Jahr;

die vollen Ausbildungskosten (100 %), welche der Trägerkanton einer PH zu leisten hat, betragen im Schweizerischen Durchschnitt rund Fr. 30 000.--. An der PHSZ betragen die Ausbildungskosten zurzeit rund Fr. 32 000.-- pro Jahr. Die Studiengebühren, welche die Studierenden individuell zu übernehmen haben, liegen in einer Spannweite zwischen Fr. 1300.-- bis Fr. 1800.-- pro Jahr; an der PHSZ liegen sie an der unteren Grenze dieser Spannweite und betragen Fr. 1300.--.

2.3 Bestehende Mitfinanzierung des Kantons

Mit obigen Zahlen zu den Finanzierungsanteilen des Kantons und der Studierenden wird deutlich aufgezeigt, dass sich der Kanton im aktuellen System in hohem Masse an den Studienkosten einer PH beteiligt, indem er den überwiegenden Anteil der Ausbildungskosten (rund 95 %) übernimmt. Hier nicht eingerechnet sind die noch verbleibenden Trägerkosten des Kantons Schwyz für die eigene Hochschule, die PHSZ; so etwa die bauliche Infrastruktur.

Der von den Studierenden zu übernehmende Anteil an den Studienkosten an einer PH beschränkt sich somit auf die Semestergebühren, welche je nach PH leicht unterschiedlich sind, aber höchstens 6 % der gesamten Ausbildungskosten betragen. Mit jährlichen Studiengebühren von Fr. 1300.-- an der PHSZ beträgt dieser Anteil rund 4 %. Bei Bedarf werden für die den Studierenden anfallenden Kosten zusätzlich noch Stipendien ausgerichtet.

2.4 Anreiz-Schaffung zur Minderung der Mangellage an Lehrpersonen

Bei der Studienwahl sowie bei der Wahl einer PH gelten die Prinzipien der Freizügigkeit sowie der freien Wahl des künftigen Arbeitsortes. Diese beiden Vorzüge würden von Studierenden wohl nicht gerne aufgegeben, sicher nicht beim geforderten Anreizsystem, welches sich ausschliesslich auf die Semestergebühren beziehen könnte. Die Idee, diese relativ geringen Summen zu übernehmen und sie mit einer Verpflichtung zur Arbeit an einer Schwyzer Schule zu verbinden, erscheint von daher unrealistisch.

Die als Vergleich herangezogene Rekrutierung von Mitgliedern des Polizei-Korps im Kanton Schwyz ist unpassend im Vergleich zu einem Studium. Es handelt sich um eine hoheitliche, berufliche Aufgabe mit diversen speziellen Rahmenbedingungen und Verpflichtungen, welche Bewerbende erfüllen müssen und erst dann rekrutiert werden. Die Ausbildung und die vollzeitige Berufseinführung fällt danach zusammen. Deshalb erhalten die Absolventen dann auch den entsprechenden Lohn.

Für angehende Lehrpersonen gibt es im Übrigen bereits heute ein passendes Anreiz-System, indem sie während ihrer Praktikumszeit an den Schulen im Kanton Schwyz auf ihre Fähigkeiten und Eignung beurteilt werden können. Die betreffenden Schulleitungen haben so die Möglichkeit, bereits während der Ausbildung geeigneten Kandidaten eine künftige Anstellung in Aussicht zu stellen.

2.5 Fazit / Haltung des Regierungsrates

Die von den Motionären verlangte Mitfinanzierung der Studienkosten an der PHSZ bzw. an allen anderen schweizerischen PH oder Fachhochschulen ist bereits in hohem Masse vorhanden. Eine zusätzliche Beteiligung an den vergleichsweise tiefen Semestergebühren, wie von den Motionären gefordert, zudem verbunden mit einer Verpflichtung einer Anstellung als Lehrperson im Kanton Schwyz, erscheint unrealistisch und würde zudem einen hohen administrativen Aufwand bei den Schulträgern, beim Kanton und auch bei den Lehrpersonen erzeugen.

Aufgrund dieser Überlegungen und der Tatsache, dass ein grosser Teil der Zielsetzung der Motion bereits erfüllt ist, beantragt der Regierungsrat, die Motion als nicht erheblich zu erklären.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die Motion nicht erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates; Pädagogische Hochschule Schwyz (Rektorin: Dr. Kathrin Futter).
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Bildungsdepartement; Amt für Volksschulen und Sport; Amt für Mittel- und Hochschulen.

Im Namen des Regierungsrates:

Michael Stähli
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber